



**Merkblatt**  
**zur Kaninchenhaltung nach der**  
**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**  
**- Stand: Jan 2018 -**

Die Regelungen der TierSchNutzTV für die Haltung von Kaninchen gelten primär für das „Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken“ (v.a. landwirtschaftliche Großbetriebe, Mastkaninchenhalter und große Kaninchenzuchtbetriebe).

**Aber:** auch die meisten Tierbestände der Rasse- und Hobbykaninchenzüchter fallen vom Umfang her unter den Anwendungsbereich der Verordnung.

Allgemeine Anforderungen:

- Kaninchen dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen
- trockener Liegebereich
- Boden rutschfest und trittsicher
- direkte Sonneneinstrahlung vermeiden

Fütterung und Pflege:

- jederzeit Zugang zu Raufutter (Heu, Stroh) und zu geeignetem Nagematerial
- jederzeit Zugang zu Trinkwasser
- Überprüfung des Wohlergehens 2x täglich
- regelmäßige Reinigung (ggf. Desinfektion) von Stall und Tränkeeinrichtungen
- falls erforderlich Parasitenbehandlung, Schutzimpfungen

besondere Anforderungen:

- uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche (Plattform)
- abgedunkelter Bereich als Rückzugsmöglichkeit (z.B. unter der erhöhten Bodenfläche)
- Beleuchtungsstärke für 8 Stunden mind. 40 Lux, danach genügend Licht zur Orientierung
- natürlicher Lichteinfall im Stall, Fensterfläche muss mind. 5% der Gebäudegrundfläche entsprechen (dabei muss eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet sein)

Dokumentation:

- Zahl der vorhandenen Kaninchen, Zugang und Abgang mit Datum und Anzahl (Einstellung, Verkauf, Schlachtung), Zahl der verendeten bzw. getöteten Tiere (mit Angabe von Gründen), 3 Jahre Aufbewahrungszeit

### Sachkunde:

- Sachkundebescheinigung für die Haltung nach § 35 a TierSchNutzV
- Sachkundenachweis für Schlachtung nach VO (EG) Nr. 1099/2009

### Haltung von Mastkaninchen:

Eine Einzelhaltung von Mastkaninchen ist nicht zulässig.

Ausnahmen sind nur bei gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen möglich und auch dann sollte zumindest Geruchs-, Hör- und Sichtkontakt gewährleistet sein.

Um ein ausgestrecktes Liegen ausgewachsener Tiere zu ermöglichen, muss der Käfig mind. eine Seitenlänge von 100 cm haben.

### **Mindestbodenfläche:**

Fläche	Länge	Breite
8.000 cm <sup>2</sup>	100 cm	80 cm

### **Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche** pro Einzeltier (in Gruppenhaltung):

	Fläche	Höhe
<b>1. – 4. Tier</b>	1.500 cm <sup>2</sup> /Tier	muss über mind. 70% der Grundfläche mind. 60 cm betragen, nie weniger als 40 cm
<b>5. – 10. Tier</b>	1.000 cm <sup>2</sup> /Tier	
<b>11. – 24. Tier</b>	850 cm <sup>2</sup> /Tier	
<b>ab 25. Tier</b>	700 cm <sup>2</sup> /Tier	

Zusätzlich muss den Kaninchen eine **uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche** zur Verfügung stehen:

Mindestfläche	pro Einzeltier	Länge	Breite	Höhe
1.500 cm <sup>2</sup>	mind. 300 cm <sup>2</sup>	50 cm	30 cm	Abstand zum Boden und zur Decke jeweils mind. 27 cm

Die erhöhte Bodenfläche darf höchstens 40% der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche betragen.

Der darunter liegende Bereich muss so beschaffen sein, dass die Tiere sich gegenseitig ausweichen können.

### Haltung von Zuchtkaninchen:

Bei Einzelhaltung z.B. der Zuchthäsinnen muss zumindest Geruchs-, Hör- und Sichtkontakt gewährleistet sein.

Um ein ausgestrecktes Liegen ausgewachsener Tiere zu ermöglichen sollte auch hier der Käfig mind. eine Seitenlänge von 100 cm haben.

### **Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Einzeltier:**

	<b>Fläche</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Höhe</b>
<b>bis 5,5 kg</b>	6.000 cm <sup>2</sup>	100 cm	60 cm	muss über mind. 70% der Grundfläche mind. 80 cm betragen, nie weniger als 60 cm
<b>&gt; 5,5 kg</b>	7.400 cm <sup>2</sup>	100 cm	74 cm	

### **Uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche:**

<b>Mindestfläche</b>	<b>pro Einzeltier</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Höhe</b>
1.800 cm <sup>2</sup>	mind. 600 cm <sup>2</sup>	60 cm	30 cm	Abstand zum Boden und zur Decke jeweils mind. 35 cm

Die erhöhte Bodenfläche darf höchstens 40% der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche betragen. Der darunter liegende Bereich muss so beschaffen sein, dass die Tiere sich gegenseitig ausweichen können.

Jeder Häsin muss **zusätzlich** zur nutzbaren Bodenfläche eine **Nestkammer** zur Verfügung stehen (mind. eine Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere):

<b>Mindestfläche</b>	<b>Höhe</b>
1.000 cm <sup>2</sup>	25 cm

Die Nestkammer muss über eine blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung verfügen. Am Übergang zur Haltungseinrichtung muss eine Schwelle von mind. 8 cm Höhe vorhanden sein.

Landratsamt Freyung-Grafenau - Veterinäramt  
Kreuzstraße 4, 94078 Freyung  
Tel.: 08551/57-380, Fax: 08551/57-399  
E-Mail: [vetamt@landkreis-frg.de](mailto:vetamt@landkreis-frg.de)